

Zeitschrift: Protar
Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
Band: 23 (1957)
Heft: 11-12

Artikel: Betriebsschutz im Ausland
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-363734>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

langen Kurse waren unbeliebt. Durch Wiederholungskurse kann sodann das Fehlende an Kenntnissen etappenweise ergänzt werden. Viel helfen kann hier der Grundsatz: Es müssen in jedem Haus, in jeder Familie Leute mit der 1. Hilfeleistung bei Unfällen usw. vertraut sein. Auf diesem Gebiet wird zurzeit in verschiedenen Staaten sehr stark gearbeitet.

Es wird auch geprüft, was die Armee und was die Zivilbevölkerung brauchen. Hier muss ein Ausgleich gesucht werden, damit beide Teile im Kriegsfall vereinbart sind.

Frage: Wie geben Sie den Alarm? Auf altbekannte Weise oder bestehen neue Warnmittel?

Antwort: Das alte Alarmsystem genügt nicht mehr. Wir haben deshalb neue Wege gesucht. Das Radio wird hier herangezogen und ein wertvoller Helfer sein. Regional müssen solche Stationen aufgestellt werden. Dies schon aus dem einzigen Grund des Alarms betreffend der radioaktiven Strahlungen. Dieser Alarm wird durch das Radio gegeben werden, da eventuell keine andere Möglichkeit mehr besteht. Man wird auch die Frage der Radioapparate, gespiesen durch Batterien, prüfen, denn es wird eventuell der elektrische Strom ausbleiben. Jeder Schutzraum sollte deshalb einen Radioempfänger besitzen. Im März 1958 wird eine grosse Konferenz der 15 NATO-Staaten das Alarmsystem besprechen und eventuell neu regeln. So wird ein Alarm geprüft, der für die Bevölkerung bedeutet, dass die Unterstände bis zum Endalarm des radioaktiven Zustandes nicht mehr verlassen werden dürfen.

Frage: Hat die Verdunkelung noch einen Wert?

Antwort: Es ist eine Tatsache, dass die Verdunkelung die Flieger in ihren Aktionen nicht mehr stark stört. Sie ist vor allem gegen die ferngelenkten Geschosse ohne Wirkung. Man kann jedoch nicht von der Hand weisen, dass die Verdunkelung für ein neutrales Land eine politische Neutralitätsmassnahme sein könnte.

Einige Diskussionspunkte, die in Gesprächen ausserhalb der Diskussionsstunden auftauchten

Immer wieder wird darauf hingewiesen, dass in den meisten Ländern der Welt (es ist zum Glück auch in den Oststaaten der Fall) der Zivilschutz erst aufgebaut wird. Er ist bis auf zwei bis drei Länder in den meisten Staaten ungenügend. Dagegen glaubt man, dass bis in einigen Jahren der Zivilschutz so weit aufgebaut ist, dass in den meisten Staaten ein Schutz für die Zivilbevölkerung bestehen wird. Nun sei es eine bekannte Tatsache, dass eine Macht dort angreifen wird, wo die schwächste Stelle des Gegners sich befindet.

Zivilbevölkerung und Armee bilden aber im modernen Krieg ein unteilbares Ganzes. Wird der eine oder andere Teil angeschlagen oder gar vernichtet, so wird der Widerstand eines Landes problematisch. Heute ist aber überall die Zivilbevölkerung der verwundbarste Teil, also gilt es so rasch als möglich diese Lücke zu schliessen. Wer diese Lücke rasch schliesst (man spricht von drei bis maximal fünf Jahren), der wird gegenüber der andern Seite ein Plus erhalten.

Interessant war zu sehen, wie verschiedenartig die Frage des Widerstandes bei einer Vernichtung des Hinterlandes beantwortet wird. Berufsmilitär erklärten, es werde die Verteidigung erschweren, dagegen nicht verunmöglichen. Sobald wir diese These anzweifelten, wurde eine Einschränkung gemacht. Dies treffe allerdings nur auf Berufsarmee zu. Sobald eine Milizarmee im Kampf stehe, oder Reservisten eingesetzt werden, werde eine Vernichtung des Hinterlandes von grosser Bedeutung sein. Die Berufsarmee sei weniger vom Hinterland beeinflussbar, als die Miliz- oder Reserveangehörigen und der Bevölkerung im Hinterland vorhanden seien. Die zivilen Beamten der NATO sind jedoch gegenteiliger Ansicht als die Berufsmilitär: sie erklären offen, dass bei einer Vernichtung des Hinterlandes eines Staates der Kampfwillen derart geschwächt würde, dass ein Weiterkämpfen erfolglos wäre. Sir Hodsell, im letzten Krieg Wing Commander der britischen Luftwaffe und heute Chef des Zivilschutzes der NATO erklärte: Sobald ein gewisser Prozentsatz von Verlusten bei der Zivilbevölkerung überschritten ist, wird der Widerstand aufhören. In den NATO-Staaten sei deshalb ein beschleunigter Ausbau des Zivilschutzes vorgesehen. Praktisch sei es Selbstmord, wenn man auf diesem Gebiet nichts vorkehre.

Wiederholt warfen wir die Frage der Schweiz auf. Immer wieder wurde uns erklärt, dass die NATO die Neutralität der Schweiz als eine dringende Notwendigkeit ansieht. Es müsse doch irgendwo eine Brücke von Lager zu Lager bleiben. Eine Verwicklung der Schweiz in einen zukünftigen Krieg wird als ein grosses Unglück der Welt betrachtet. Man befürchtet jedoch sehr, dass man auf der anderen Seite nicht so denkt. Deshalb sagte man uns immer wieder: Die Schweiz muss stark sein. Sie darf keinen schwachen Punkt in der Abwehr haben. Ebenso offen wurde uns gegenüber erklärt, dass in einem zukünftigen Krieg die Schweiz, selbst bei strikter Neutralität von den Ereignissen nicht mehr restlos verschont bleiben wird. Wir werden mit verirrten Ferngeschossen, mit radioaktiven Strahlungen und deren Schädigungen zu rechnen haben. Aus diesem Grunde verfolgt man nicht nur unsere Rüstungen, sondern auch unsere Anstrengungen für den Zivilschutz.

Betriebsschutz im Ausland

Angesichts der im Rahmen der Zivilschutzmassnahmen auch in den Betrieben in Ortschaften von 1000 Einwohnern bzw. einer Belegschaft von 50 Personen an im Aufbau begriffenen betrieblichen Schutzorganisationen in der Schweiz (vgl. «Protar» Nr. 9/10, 1957) geben wir nachstehend einige Angaben über entsprechende Vorkehrungen im Ausland.

Deutschland

Nach knapp zweijähriger parlamentarischer Behandlung ist am 10. Oktober 1957 das «Erste Gesetz über

Massnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung» in Kraft getreten. Schon § 1 desselben zählt auch den Schutz der Arbeitsstätten gegen die Gefahren von Luftangriffen zu den Aufgaben des zivilen Luftschutzes, wobei die Selbsthilfe der Bevölkerung (in diesem Falle der Betriebsangehörigen) durch behördliche Massnahmen ergänzt wird. § 6 enthält folgende grundlegende Bestimmung über den Industrieluftschutz: «Der Bundesminister für Wirtschaft und der Bundesminister des Innern (das ist in Deutschland das Sicherheitsministerium, d. Ber.) können im gegenseitigen Einver-

nehmen eine Organisation der gewerblichen Wirtschaft beauftragen, unter Mitwirkung von Vertretern der Arbeitnehmerverbände auf dem Gebiete der Planung und Vorbereitung des Industrieluftschutzes Vorschläge zu machen, beratend mitzuwirken und Industrie- oder ihnen aus Luftschutzgründen gleichzuachtende Betriebe bei der Durchführung des Industrieluftschutzes beratend zu unterstützen.»

Ferner bestimmt § 13, dass einem Arbeitnehmer, der zu behördlich angeordneten Ausbildungsveranstaltungen herangezogen wird, vom Arbeitgeber *der Arbeitsverdienst zu gewähren* ist, den er ohne den Arbeitsausfall erhalten hätte.

Für die einzelnen Massnahmen auf dem Gebiete des Industrieluftschutzes sind folgende Regelungen getroffen worden: Was den Luftschutz-Warndienst betrifft, können nach § 7 auch grössere Betriebe, die lebens- oder verteidigungswichtige Aufgaben zu erfüllen haben, verpflichtet werden, die erforderlichen Empfangsvorrichtungen zu beschaffen und zu unterhalten. Bezuglich der *Standortwahl* bestimmt § 21, dass lebens- und verteidigungswichtige Betriebe und Einrichtungen nur an Standorten errichtet werden sollen, die von der Bundesregierung aufzustellenden Grundsätzen über die Berücksichtigung des Luftschutzes entsprechen. Von den im Gesetz enthaltenen Verpflichtungen zu *baulichen Massnahmen* in Gemeinden von 10 000 Einwohnern an sind der Schutzraumbau und darüber hinaus Massnahmen zum Schutz wichtiger Betriebsanlagen und von Vorräten sowie zur Abwehr von durch die Eigenart des Betriebes bedingten Gefahren vorläufig von der Inkraftsetzung noch ausgenommen worden; diese Bestimmungen sollen aber bereits auf den 1. Januar 1959 durch besonderes Gesetz ebenfalls in Kraft gesetzt werden. Jetzt schon gilt jedoch nach § 22 die Verpflichtung der Ersteller von Gebäuden in Gemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnern, den Anforderungen des Luftschutzes an die Lage im Gemeindegebiet, die Grösse, die Anordnung und die Konstruktion des Gebäudes zu entsprechen sowie bauliche Massnahmen des vorbeugenden Brandschutzes zu treffen, die aus Luftschutzgründen erforderlich sind. Eine Befreiung von diesen Verpflichtungen kann gewährt werden, wenn die Luftgefährdung wegen der Lage, Grösse oder Eigenart des Gebäudes gering ist oder wenn die vorgeschriebenen Massnahmen Kosten verursachen würden, die im Verhältnis zum Wert oder zur Bedeutung des Bauvorhabens wirtschaftlich nicht vertretbar sind sowie außerdem, wenn die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Hinsichtlich der Finanzierung des Luftschutzes regelt das Gesetz in § 32 nur die Kosten des öffentlichen Luftschutzes. Danach trägt der Bund die Kosten, die den Ländern und Gemeinden für den Luftschutz-Hilfsdienst, die öffentlichen Luftschutzbauten, für Entschädigungen, die Sicherung von Kulturgut, die Arzneimittelbevorratung und den örtlichen Alarmdienst erwachsen, soweit diese Massnahme im Rahmen dieses Gesetzes durch die zuständigen Bundesbehörden vor-

geschrieben werden. Eine ausdrückliche *Kostenregelung für den Industrieluftschutz fehlt*. Der Bundesverband der Deutschen Industrie hat daher bereits verlauten lassen, dass es weiterhin seine Hauptaufgabe sein wird, die Klärung der Kostenfrage der Betriebe und die Finanzierung des Industrieluftschutzes bei den massgeblichen Stellen zur Sprache zu bringen.

Norwegen

In diesem Land besteht ein neueres Gesetz über die Zivilverteidigung, das am 17. Juli 1953 in Kraft getreten ist. Nach einem königlichen Beschluss vom 8. Juli 1957 umfasst der Industrieschutz Selbstschutzmassnahmen in industriellen und einer Anzahl anderer Betriebe, in welchen die Zahl der Beschäftigten 40 oder mehr Personen beträgt. Die Arbeiten werden durch eine *vom norwegischen Industrieverband errichtete Institution*, welche «Industrieschutz» benannt wird, geleitet.

Der Personalbedarf des Industrieschutzes in Norwegen beläuft sich auf 40 000 bis 50 000 Personen. Die *Ausgaben* des Industrieschutzes (Bau von Dienstlokalen und Schutträumen, Anschaffung von Ausrüstung, von Material, Uebungen usw.) werden von den *Betrieben* selbst getragen. An Orten, wo ein Industriebetrieb eine vorherrschende Stellung einnimmt, kann eine Verbindung von öffentlicher Zivilverteidigung und Industrieschutz geschaffen werden, d. h. eine sogenannte kombinierte lokale Zivilwehr.

Der *Schutz der Eisenbahnbetriebe* soll im Kriege Fahrgäste und Material der Bahnen schützen. Nach einem königlichen Beschluss vom 23. Dezember 1954 werden diese Vorkrehen durch die Generaldirektion der norwegischen Staatsbahnen getroffen. Entsprechende Selbstschutzmassnahmen wie bei den Bahnen können auf Schiffen, in Häfen und bei andern Transportmitteln ergriffen werden, bestimmt § 47 des erwähnten Zivilverteidigungsgesetzes.

Oesterreich

Im Bundesministerium für Landesverteidigung sind *Vorarbeiten für den Erlass eines Zivilschutzdienstes* im Gange. (Oesterreich übernimmt damit voraussichtlich den in der Schweiz praktisch eingebürgerten neuen Begriff «Zivilschutz», der zwanglos aus der Uebersetzung der französischen Bezeichnung «Protection civile» entstand.)

Auf Veranlassung der *Vereinigung österreichischer Industrieller* ist, einer deutschen Meldung zufolge, ein achtgliedriger «Ausschuss für die Fragen um den Zivilschutz im Bereich der Industriebetriebe» gebildet worden. Der Ausschuss soll beschleunigt die Voraussetzungen für einen wirkungsvollen Industrieluftschutz beraten und ein Referat bei der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft vorbereiten, das massgeblich an der Abfassung eines österreichischen Zivilschutzgesetzes mitwirken wird. Aehnliche Erwägungen sollen bei der Kammer für Arbeiter und Angestellte im Gange sein.

Bezüglich des Aufbaus des Industrieschutzes sind behördlicherseits bereits *erfreuliche Kontakte* mit den in Betracht fallenden Betrieben hergestellt worden, die von überraschender Aufgeschlossenheit zeugen. Als

Beispiel wird die Mineralölverwaltung genannt, die 16 Feuerwehren bereithält und sich zur Zusammenarbeit im Rahmen der Landesverteidigung bereiterklärt hat.

a.

Die große Uebung vom 12. Juli in den Vereinigten Staaten — Die nationale Zivilverteidigungs-Woche vom 15. bis 21. September 1957

Seit mehreren Wochen befand sich die Welt in einem Krisenzustand. Die Nachrichtendienste meldeten die Zusammenziehung feindlicher Bomber mit grossem Aktionsradius, so dass der Notstand proklamiert wurde. Dies war die angenommene Ausgangslage.

Die lokalen Zivilverteidigungs-Dienste liessen — auf dem Papier — gemäss vorgängig ausgearbeiteten Plänen das Programm der strategischen Evakuierung anlaufen, wonach gewisse Kategorien von Zivilpersonen, Kinder, Mütter, Gebrechliche, Greise und Kranke nach bereits hergerichteten Bezugsorten evakuiert werden sollten. In diesen Evakuationsplänen hatte man überdies die Transportmittel vorgesehen, worunter Privatwagen, Lastwagen, Autobusse, Züge und andere gemeinschaftliche Beförderungsmittel.

Die lokalen Hilfsdienste wussten nicht zum voraus, ob sich ihre Stadt unter den 125 mit feindlichen Atombomben bis zu 20 Megatonen belegten Zielen befinden werde, so dass sie sich allesamt in Alarmbereitschaft zu halten hatten.

Am 12. Juli, um 11 Uhr morgens, mussten die Leiter der lokalen Zivilverteidigungs-Dienste einen versiegelten Umschlag öffnen, worin ihnen mitgeteilt wurde, ob ihre Siedlung angegriffen worden sei. Einige Stunden später wurde eine grosse Anzahl lebenswichtiger Objekte angegriffen: mehrere grosse Städte, atomare Einrichtungen, Stauwehre und zahlreiche Luftbasen. Von Unterseebooten abgeschossene Raketen wären auf New York und Washington niedergegangen und hätten diese Städte praktisch dem Erdboden gleichgemacht. Andere bombardierte Großstädte «wären theoretisch zerstört worden». Die «Toten» gingen in die Millionen. Allein in der Gegend von New York hätten sich Tote und Verwundete auf fünf Millionen beziffert.

Sehr viele Siedlungen wären von Wasserstoff-Atombomben heimgesucht worden, während Chicago das Ziel nervenangreifender Gasbomben wurde. Präsident Eisenhower selbst flüchtet mit einem Helikopter ins geheime Hauptquartier. Das Weisse Haus, das Kapitol und der grosse Bahnhof «Union Gare» wären vollkommen zerstört worden.

Zahlreichen Ueberwachungsstellen oblag die Prüfung der Versuchsergebnisse dieser grossangelegten Uebung.

Im Anschluss daran hat die Zivilverteidigungs-Organisation der Vereinigten Staaten, die «Federal Civil Defence Administration», vom 15. bis 21. September die «2. nationale Zivilverteidigungs-Woche» veranstaltet mit dem Ziel, die zunehmende Bedeutung hervorzuheben, welche den lokalen Behörden bei der Vorbereitung der Zivilverteidigungs-Bewegung zukommt. Im Rahmen dieser Zivilverteidigungs-Woche möchte man ferner die Anstrengungen zahlreicher Hilfs- und

freiwilliger Organisationen auf einen gemeinsamen Nenner bringen, da deren Erfahrung und Bestand bei den Vorbereitungen und dem Unternehmen, mit welchem die zuständigen Behörden beauftragt sind, wesentlich ins Gewicht fällt.

Diese ganze Aktion muss den lokalen Charakter der Zivilverteidigung herausstreichen, da der Schutz von Leben und Habe Angelegenheit der Gemeindebevölkerung ist. Bestehen und Wirksamkeit der lokalen Hilfsdienste beruhen somit auf dem Verständnis und der Mitarbeit eines jeden einzelnen Bürgers.

Das Dokument C. D. W. - LG. - 4 der Federal Civil Defense Administration umschreibt umgehend den genauen Aufgabenkreis einer jeden Gruppe des öffentlichen Lebens. Danach muss jede von ihnen an einem anderen Wochentag das Thema Zivilverteidigung in ihrem üblichen Arbeitsbereich behandeln: Am Sonntag — die religiösen Gemeinschaften; am Montag — die Unternehmen; am Dienstag — die Schulen; am Mittwoch — Klubs und Vereine; am Donnerstag — die Gemeindeverwaltungen und am Freitag — auf dem Land. Der Samstag, 21. September, dient dazu, einen Ueberblick über die an den vorangegangenen fünf Tagen geleistete Arbeit zu gewinnen, d. h. die Bilanz zu ziehen zwischen dem, was bereits getan wurde, und dem, was noch zu tun bleibt. An diesem Tag werden öffentliche Versammlungen veranstaltet im Beisein der verantwortlichen Leiter der verschiedenen Gruppen des öffentlichen Lebens, die an der Aktion teilgenommen haben und nun die Pläne für die nächste ausarbeiten. Ferner soll diese Zivilverteidigungs-Woche den Auftakt bilden zur Tätigkeit des kommenden Jahres, sie heisst: persönlicher Schutz und Schutz im Familienkreis, wobei aber gleichzeitig die lokale Behörde im Mittelpunkt der Zivilverteidigungstätigkeit stehen muss.

Endlich werden den verschiedenen Organisationen, welche sich mit dem Schutz der Zivilbevölkerung befassen, zahlreiche Veröffentlichungen zur Verfügung gestellt: Broschüren, Bildersammlungen, Mitteilungsblätter, Zeichnungen und Plakate. Für Vorträge werden an die sieben regionalen Amtsstellen der Vereinigten Staaten besondere Dossiers verteilt, einschliesslich demjenigen für das Jahr 1957/58, mit dem Titel «Verteidigung gegen Verheerungen». Anderseits wurden an 11 000 Zeitungen Sonderberichte geschickt, welche Auskünfte über die Zivilverteidigungs-Woche sowie deren Programm enthielten. Rundfunk und Fernsehen erhielten ebenfalls illustrierte Dossiers. Im weiteren wird gegenwärtig eine Broschüre ausgearbeitet mit dem Titel «Operation Ueberleben», welche nach der nationalen Zivilverteidigungs-Woche verteilt werden soll und gleichzeitig das Programm für die Tätigkeit des kommenden Jahres enthält.